



► Nr. VO/2015/02913  
öffentlich

Lübeck, 17.08.2015

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
1.140 - Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitung: Dirk Sieburg (E-Mail: dirk.sieburg@luebeck.de Telefon: 122-7102)

### Sonderprüfungsbericht Katharineum zu Lübeck, Herrichtung eines Mehrzweckraumes mit Ausgabeküche, Königsstraße 27-31, 23552 Lübeck Bereich 5.651 - Gebäudemanagement

#### Beratungsfolge:

| Datum      | Gremium                    | Status     | Zuständigkeit     |
|------------|----------------------------|------------|-------------------|
| 10.09.2015 | Rechnungsprüfungsausschuss | Öffentlich | zur Kenntnisnahme |

#### Anlass:

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung

#### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja  
☒ Nein  
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu  
☐ freiwillig  
☒ vorgeschrieben durch: §116 (1) GO

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Nein  
☐ Ja (Anlage 1)

#### Bericht:

#### Anlagen :

- Prüfungsbericht
- Stellungnahme





# Prüfungsbericht

Katharineum zu Lübeck

Herrichtung eines Mehrzweck-  
raumes mit Ausgabeküche,  
Königstraße 27-31, 23552 Lübeck

Bereich 5.651 – Gebäudemanagement



## Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüfer Dipl. Ing. (FH) Architekt Hellfried Schmitz

Layout Elke Buller

Druck

Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck

---



# Inhalt:

|       | Seite                                                            |
|-------|------------------------------------------------------------------|
| 1     | Prüfungsauftrag und -durchführung..... 1                         |
| 2     | Prüfungsgegenstand ..... 1                                       |
| 3     | Prüfungsunterlagen ..... 1                                       |
| 4     | Allgemeines zum Bauvorhaben ..... 1                              |
| 5     | Ergebnis der Prüfung..... 6                                      |
| 5.1   | Vergabe und Abrechnung freiberuflicher Leistungen ..... 6        |
| 5.1.1 | Architektenvertrag und -leistungen ..... 6                       |
| 5.1.2 | Ingenieurvertrag und -leistungen (Tragwerksplanung) ..... 7      |
| 5.1.3 | Ingenieurvertrag und -leistungen (Technische Ausrüstung)..... 12 |
| 5.2   | Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen ..... 14                |
| 5.2.1 | Allgemeines zu den Gewerken ..... 14                             |
| 5.2.2 | Gewerk: Trockenbauarbeiten..... 15                               |
| 5.3   | Allgemeines..... 16                                              |
| 5.3.1 | Aktenordnung..... 16                                             |
| 6     | Zusammenfassung ..... 17                                         |



## Abkürzungsverzeichnis

|             |   |                                                                      |
|-------------|---|----------------------------------------------------------------------|
| AGA         | - | Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung HL |
| AR          | - | Abschlagsrechnung                                                    |
| BHKW-Anlage | - | Blockheizkraftwerk-Anlage                                            |
| GMHL        | - | Gebäudemanagement Hansestadt Lübeck                                  |
| GO          | - | Gemeindeordnung                                                      |
| HOAI        | - | Honorarordnung für Architekten und Ingenieure                        |
| HU-Bau      | - | Haushaltsunterlage Bau                                               |
| Lph         | - | Leistungsphase                                                       |
| LRH         | - | Landesrechnungshof                                                   |
| LV          | - | Leistungsverzeichnis                                                 |
| MwSt.       | - | Mehrwertsteuer                                                       |
| NGF         | - | Netto-Grundfläche                                                    |
| RBBau       | - | Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes          |
| rd.         |   | rund                                                                 |
| RPA         | - | Rechnungsprüfungsamt                                                 |
| SR          | - | Schlussrechnung                                                      |
| TGA         | - | Technische Gebäudeausrüstung                                         |
| Tz.         | - | Textziffer                                                           |
| VOB         | - | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen                       |

## 1 Prüfungsauftrag und -durchführung

Die Prüfung wurde gemäß Ziffer 2.1.11 des Prüfungsplans für das Jahr 2014 durchgeführt. Mit der Prüfung wurde im September 2014 begonnen. Die Inaugenscheinnahme des Prüfungsobjekts fand im Beisein des Schulhausmeisters am 29.09.2014 um 09:00 Uhr statt. Mit diversen Prüfungsunterbrechungen konnte die Prüfung im April 2015 zum Abschluss gebracht werden.

## 2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung des Bauvorhabens „Katharineum zu Lübeck, Herrichtung eines Mehrzweckraumes mit Ausgabeküche, Königstraße 27-31, 23552 Lübeck“.

Die Technische Ausrüstung war, mit Ausnahme der Prüfung der Vertragsgestaltung und Abrechnung des Ingenieurs für die Technische Ausrüstung, nicht Bestandteil dieser Prüfung.

## 3 Prüfungsunterlagen

Für die Prüfung wurden dem RPA auf schriftliche Anforderung fristgerecht 24 DIN A 4-Ordner mit Unterlagen (Schriftstücke, Berechnungen, Rechnungen, zum Teil Pläne etc.) zur Verfügung gestellt. Die Vollständigkeit der angeforderten und überlassenen Unterlagen wurde bestätigt und ein Ansprechpartner im Bereich Gebäudemanagement (GMHL) für das Prüfobjekt benannt.

## 4 Allgemeines zum Bauvorhaben

Das Ministerium für Bildung und Frauen hatte mit Schreiben vom 16.05.2008 dem Lübecker Gymnasium „Katharineum zu Lübeck“ die Genehmigung als offene Ganztagsschule erteilt.

Daraufhin hatte der Bereich Schule und Sport mit Schreiben vom 04.12.2008 den Bereich Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck beauftragt, die Errichtung einer Mensa mit Ausgabeküche am Katharineum zu Lübeck im Rahmen des Ganztagsbetriebes zu planen. Der Bereich GMHL sollte als 1. Stufe zunächst die Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) erstellen. Grundlage des Planungsauftrages war das nachstehende Raumprogramm sowie die zahlreich geführten Vorgespräche zwischen den Bereichen Schule und Sport, GMHL, Archäologie, Feuerwehr, Denkmalpflege und Schulleitung.



Tabelle 1: Raumprogramm „Soll“ Gebäude gemäß Bedarfsplanung

| Lfd. | Raumbezeichnung                    | Größe in m <sup>2</sup> „Soll“ |
|------|------------------------------------|--------------------------------|
| 1    | Mensa                              | 300                            |
| 2    | Wirtschaftsräume                   | 99                             |
| 3    | Räume für Freizeitaktivitäten      | 99                             |
| 4    | Raum für Freizeitgestaltung        | 14                             |
| 5    | Raum für pädagogisches Personal    | 16                             |
| 6    | Brenn- und Tonraum incl. Nebenraum | vorhanden                      |
| 7    | <b>Summe „Soll“ rd.</b>            | <b>528</b>                     |

Das erforderliche Raumprogramm wurde aus den Daten der Schulstatistik 2007/08 entwickelt. Die Schulstatistik besagte, dass seinerzeit am Katharineum 929 Schüler und Schülerinnen angemeldet waren. Es wurde davon ausgegangen, dass ca. 30 % der SchülerInnen an der Mittagsverpflegung teilnehmen werden. Täglich sind somit ca. 280 Essen in mehreren Schichten bzw. über einen längeren Zeitraum vorzubereiten und auszugeben<sup>1</sup>.

Aus den Vorgesprächen und Vorplanungen entwickelte sich für die Unterbringung der Mensa in dem Schulgebäude folgende Lösung. Der außen liegende Fahrradhof zwischen dem Refektorium und der Aula, die Einrichtung der Ausgabeküche in dem Kellergeschoss unterhalb der Aula, wurde von allen Beteiligten favorisiert. Der Fahrradhof ist dreiseitig durch die vorhandenen Gebäude umschlossen, sodass lediglich eine Überdachung, eine abschließende Giebelwand und das höhenversetzte Gelände überplant und hergestellt werden musste.

## Beschluss und Auftragserteilung

Im Rahmen eines beschränkten Architekten-Auswahlverfahrens wurden drei Architekten unter Zugrundelegung der festgelegten Bedingungen sowie der Aufgabenstellung dazu aufgefordert, erste Entwurfsideen vorzulegen. Ein Auswahlgremium bestehend aus Vertretern der Bereiche GMHL, Schule und Sport und des Katharineums hatte am 23.03.2009 nach der Präsentation der Entwurfsideen durch die Architekten sich für einen namhaften Lübecker Architekten entschieden. Der Beschluss für die Auftragsvergabe in Form eines Stufenvertrages an den ausgewählten Architekten wurde am 06.07.2009 im Bauausschuss gefasst. Zugleich wurde beschlossen, jeweils ein Ingenieur für die Tragwerksplanung und die Planung der haustechnischen Anlagen zu beauftragen<sup>2</sup>.

Der Bereich Gebäudemanagement hatte daraufhin als 1. Stufe den Auftrag für die Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) und der weiteren Durchführung des Bauvorhabens in Form eines Stufenvertrages an den ausgewählten Architekten und an die Ingenieure für Tragwerksplanung und Haustechnik vergeben. Entsprechend der Vorlage vom 23.06.2009 zum Bauausschuss am 06.07.2009 standen für die 1. Stufe zur Erstellung der HU-Bau Haus-

<sup>1</sup> Bereich Schule und Sport, Schreiben vom 20.11.2008 Zeichen: br/-te

<sup>2</sup> Bauausschuss-Vorlage zu Punkt 11.9 der Bauausschusssitzung am 06.07.2009

haltsmittel in Höhe von 70.000,00 EUR unter der HSt 2300 094 9400 zur Verfügung. Davon wurden rund 47.000,00 EUR für die Erstellung der HU-Bau benötigt.

Der Bereich GMHL hatte den Bereich Schule und Sport die Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) im September 2009 zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

## **Baugenehmigung und Fertigstellung**

Nach Abschluss der Entwurfsplanung und der aufgestellten HU-Bau wurde im Dezember 2009 der Bauantrag eingereicht. Die Baugenehmigung lag mit Schreiben vom 18.03.2010 und 08.09.2010 der Bauordnung der Hansestadt Lübeck dem Bereich GMHL vor. Der Baubeginn erfolgte im März 2010. Die bauaufsichtliche Abnahme des Bauvorhabens erfolgte durch die Mitarbeiter der örtlichen Bauordnung am 01.06.2011. Am 08.06.2011 wurde das Bauvorhaben im Rahmen einer Feierlichkeit den Nutzern überlassen. Der Landesrechnungshof Schleswig Holstein hatte in seinem Bericht LRH 33 - Pr 1695/2012 vom 27.06.2013 „Bau von Mensen an Gymnasien“ den Einbau der Mensa als gelungen hervorgehoben.

## **Ausführung**

Auf der Grundlage des vordefinierten Raumprogramms (siehe Tabelle 1) entstand unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in dem ehemaligen Fahrradhof zwischen der Aula und dem Refektorium ein Mehrzweckraum, der nicht nur als Mensa, sondern auch als schulischer Veranstaltungsraum genutzt werden kann. Die Küche und die Essenausgabe befinden sich im Kellergeschoss unterhalb der vorhandenen Aula. Diese ist mit dem Mehrzweckraum über eine siebenstufige Treppenanlage verbunden.

Eingriffe in das historische Mauerwerk der dreiseitig umgrenzten Gebäudeteile konnten aufgrund einer zentral im Raum angeordneten Stahlstützenreihe weitgehend vermieden werden. Die Y-förmigen Stützen nehmen die Gesamtdachlast auf und nutzen das historische Mauerwerk der angrenzenden Bestandsbauten lediglich zur Kippsicherung. Das Dach wurde transparent in Glas mit einer Alu-Riegelkonstruktion ausgebildet. Ebenso wurde die abschließende Giebel-Fassade mit Glas in einer Alu-Riegel/Pfosten Konstruktion erstellt.

Das vorhandene Brandschutzkonzept musste für den neuen Mehrzweckraumbereich erweitert werden. An beiden Raumenden sind Fluchtwege angeordnet, sodass nach Auffassung des Bereichs GMHL im Brandfall eine Evakuierung von Personen innerhalb von fünf Minuten realisiert werden kann. Neben Rauch- und Wärmeabzugsklappen im Dach musste zur Sicherung der Tragkonstruktion aus Stahl in einem Brandfall eine Springleranlage eingebaut werden, die darüber hinaus eine Feuerausbreitung verhindern soll.

Auf eine Lüftungsanlage in dem Mehrzweckraum wurde aus Kostengründen aufgrund des großen Raumvolumens von der Bauherrenseite aus verzichtet. Eine natürliche Belüftung wird durch den Einbau von Lüftungsflügeln in der vertikalen Giebelwand und im Dachbereich gewährleistet. Lediglich in dem Küchenbereich und den innen liegenden WC-Räumen wurde eine Lüftungsanlage vorgesehen.



Die Wärmeversorgung erfolgt über eine Gas-Kessel- und BHKW-Anlage. Von dieser Anlage wird ein separater Kreis zur neu errichteten Unterstation geführt. Die Mensaräume werden über eine Fußbodenheizung erwärmt.

Der Innenausbaustandard wurde entsprechend der HU-Bau umgesetzt.

Das angestrebte Raumprogramm (siehe Tabelle 1) konnte aufgrund der beengten Raumverhältnisse nach abschließender Entwurfsplanung nicht vollumfänglich erfüllt werden. Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, wird die geplante Netto-Grundfläche (NGF) in Höhe von 528 m<sup>2</sup> um rd. 143,79 m<sup>2</sup> (rd. 27,23 %) unterschritten.

Tabelle 2: Raumprogramm „Ist“ Gebäude gemäß HU-Bau

| Lfd. | Raumbezeichnung                             | Größe in m <sup>2</sup> „Ist“ |
|------|---------------------------------------------|-------------------------------|
| 1    | Mehrzweckraum                               | 263,71                        |
| 2    | Flur                                        | 4,42                          |
| 3    | Lageraum 1                                  | 15,55                         |
| 4    | Lageraum 2                                  | 19,30                         |
| 5    | Sozialbereich                               | 10,80                         |
| 6    | WC behindertengerecht                       | 5,74                          |
| 7    | Küche                                       | 23,16                         |
| 8    | Ausgabe                                     | 19,75                         |
| 9    | Rückgabe/Spülküche                          | 21,78                         |
| 10   | <b>Summe NGF „Ist“</b>                      | <b>384,21</b>                 |
| 11   | siehe Raumprogramm Tab. 1: Summe NGF „Soll“ | 528,00                        |
| 12   | Diff. Summe NGF „Soll“ – Summe NGF „Ist“    | 143,79                        |

## Kostenermittlungen und Finanzierung

Nach Abschluss der Entwurfsplanung (Stand: HU-Bau) wurden die Baukosten entsprechend der DIN 276 Kosten im Bauwesen ermittelt. Die Kostenberechnung vom 17.09.2009 schloss, wie in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellt, mit zu erwartenden Baukosten in Höhe von rd. 1.210.000 EUR brutto ab.

Tabelle 3: Kostenberechnung Stand: 17.09.2009 HU-Bau

| Kostengruppen nach DIN 276       | Betrag in EUR brutto | Anteil in %   |
|----------------------------------|----------------------|---------------|
| 100 Grundstück                   | 0,00                 | 0,00          |
| 200 Herrichten und Erschließen   | 6.783,00             | 0,56          |
| 300 Bauwerk – Baukonstruktion    | 547.732,00           | 45,27         |
| 400 Bauwerk – Technische Anlagen | 374.268,60           | 30,93         |
| 500 Außenanlagen                 | 0,00                 | 0,00          |
| 600 Ausstattung und Kunstwerke   | 36.600,00            | 3,03          |
| 700 Baunebenkosten               | 244.498,71           | 20,21         |
| <b>Gesamtsumme</b>               | <b>1.209.882,31</b>  | <b>100,00</b> |

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens und Abrechnung aller ausgeführten Leistungen wurde eine Kostenfeststellung mit Stand 31.01.2012 erstellt. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Kostenfeststellung, Stand: 31.01.2012

| Kostengruppen nach DIN 276       | Betrag in EUR brutto | Anteil in %   |
|----------------------------------|----------------------|---------------|
| 100 Grundstück                   | 0,00                 | 0,00          |
| 200 Herrichten und Erschließen   | 1.368,50             | 0,08          |
| 300 Bauwerk - Baukonstruktion    | 900.374,65           | 54,79         |
| 400 Bauwerk - Technische Anlagen | 452.354,50           | 27,53         |
| 500 Außenanlagen                 | 0,00                 | 0,00          |
| 600 Ausstattung und Kunstwerke   | 10.128,09            | 0,62          |
| 700 Baunebenkosten               | 278.985,46           | 16,98         |
| <b>Gesamtsumme</b>               | <b>1.643.211,20</b>  | <b>100,00</b> |

Aus der Kostenfeststellung gehen Gesamtkosten in Höhe von 1.643.211,20 EUR brutto hervor. Gegenüber der Kostenberechnung (Tabelle 3) sind somit erhebliche Mehrkosten in Höhe von 433.328,89 EUR brutto (26,37 %) entstanden. Diese Mehrkosten werden durch den Architekten u. a. wie folgt begründet<sup>3</sup>:

- **Archäologie:** Handschachtung zur Sicherung der Archäologischen Funde, erhebliche Nachträge bei den Rohbauarbeiten, Sonderanfertigung von drei großen Tischen.
- **Denkmalpflege:** Auf Veranlassung der Denkmalpflege wurde die Leitungsführung der Küchenentlüftung innerhalb des Bestandsgebäudes durch die Aula und das darüberliegende Geschoss geführt. Dadurch wurden zusätzliche Leistungen bei den Trockenbauarbeiten erforderlich.
- **Vorbeugender Brandschutz:** Zusätzliche Revisionsklappen, Vorsatzschalen in F 90 für die innen liegenden Lüftungsleitungen und der separate Raum für die Springleranlage gemäß den Auflagen des Vorbeugenden Brandschutzes. Auflagen für die Rauchwärmeabzugsanlage.
- **Bauordnung:** Das Aufschalten der Brandmeldeanlage und Brandschutzkabel gemäß der Auflage aus der Baugenehmigung.
- **Prüfstatik:** Auflagen der Prüfstatik im Bereich der Stahlbaukonstruktion mit entsprechenden Nachträgen.
- **Haustechnik:** Kostensteigerung von der HU-Bau zum Kostenanschlag TGA. Folgekosten in Kostengruppe 300 durch Änderungen TGA, Änderung der Blitzschutzanlage.
- **Bauherrenentscheidung:** Durch die Entscheidung für den Betreiber Vorwerker Diakonie wurden umfangreiche Änderungen im Sinne der behindertengerechten Arbeitsplätze notwendig. Der frühe und intensive Wintereinbruch führte zur Verlängerung der Baustelleneinrichtung und der Gerüststellzeit. Der Bodenbelag wurde als Kunst-

<sup>3</sup> eMail vom 12. Mai 2010 15:46 Uhr und Schreiben des Architekten vom 14.04.2011



harzbeschichtung statt Linoleum ausgeführt. Die Möbel waren in Kostengruppe 600 Ausstattung ausgewiesen, jetzt in Kostengruppe 300 Baukonstruktion. Der Ersatz des Hausmeisterraumes war kein Bestandteil der Baumaßnahme Mehrzweckraum, sollte dann aber im Zuge dessen mit erstellt werden.

- **Ausschreibung:** Es sind bei den Ausschreibungen erhebliche Kostenerhöhungen gegenüber der HU-Bau festzustellen. Aufgrund der guten Konjunktur sind die Firmen ausgelastet und bieten die Leistungen mit höheren Preisen an.
- **Honorarerhöhung:** Die baulichen Mehrkosten haben durch die Erhöhung der anrechenbaren Kosten auch höhere Honorare zur Folge.

Die entstandenen Investitionen wurden durch die Hansestadt Lübeck (rd. 82,5 %), durch eine namhafte Lübecker Stiftung (rd. 15 %) und durch die Fördervereine des Katharineums (rd. 2,5 %) aufgebracht. Der Anteil der Hansestadt Lübeck wurde zudem aus dem „Programm zur Förderung von Investitionen an Ganztagschulen in Schleswig-Holstein vom 23.11.2006 – III 433 (Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 1587 ff)“ mit einer 45 %-igen Zuwendung gefördert<sup>4</sup>.

### Kostensteigerung

Der Architekt hatte die entstandene Baukostensteigerung von rd. 1.2 Mio. EUR auf rd. 1.653 Mio. EUR mit der eMail vom 12.05.2010 begründet (siehe Seite 5). Baukostensteigerungen in Höhe von rd. 26 % gegenüber der Kostenberechnung sowie der vertraglichen Vereinbarung sind nach Auffassung des RPA nicht zielführend und deuten auf eine unvollständige Vorbereitung der Ausführung aller Beteiligten hin. Kostensteigerungen in dieser Höhe können im Vorwege vor Ausführungsbeginn durch eine vollständige Bedarfsplanung, sorgfältige und umfassende Entwurfsplanung und Kostenberechnung sowie der anschließenden Ausführungsplanung und lückenhaften Ausschreibung vermieden werden. Das RPA empfiehlt dem GMHL zukünftig, den Planungsprozess stärker zu beachten, damit derartige Kostensteigerungen in dieser unakzeptablen Höhe vermieden werden.

## 5 Ergebnis der Prüfung

### 5.1 Vergabe und Abrechnung freiberuflicher Leistungen

#### 5.1.1 Architektenvertrag und –leistungen

#### Architektenvertrag

Wie oben bereits dargestellt wurde der beauftragte Architekt für die Architektenleistungen im Rahmen eines beschränkten Architekten-Auswahlverfahrens ermittelt. Für den Vertragsabschluss mit dem Architekten hatte der Bereich GMHL seinerzeit das Vertragsmuster

---

<sup>4</sup> Schreiben der Investitionsbank SH vom 03.08.2009

der „*Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)*“ verwendet. Entsprechend der vertraglichen Regelung ist das Honorar für die Leistungsphasen 1 - 4 nach der HOAI 2002 und die Leistungsphasen 5 - 9 nach der ab 18.08.2009 gültigen HOAI zu ermitteln.

Der schriftliche Vertrag wurde standardmäßig als Stufenvertrag geschlossen. Die 1. Stufe des Vertrages beinhaltet die Leistungsphasen (Lph) 1 - 4 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Dieser Vertrag wurde durch den Auftragnehmer am 09.10.2009 und dem Auftraggeber am 12.10.2009 unterzeichnet. Die 2. Stufe des Vertrages beinhaltet die Lph 5 - 9. Dieser Vertrag wurde durch den Auftragnehmer am 11.02.2010 und dem Auftraggeber am 22.03.2010 unterzeichnet.

Mit Schreiben vom 21.06.2011 erhielt der Architekt zum 2. Stufenvertrag einen Nachtragsauftrag mit einem Honorar in Höhe von 28.180,89 EUR einschl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer. Der Nachtragsauftrag entstand aufgrund der gestiegenen Baukosten von 1.212.000,00 EUR auf 1.653.000,00 EUR und den daraus resultierenden anrechenbaren Kosten für die Honorarermittlung.

Diese Vorgehensweise verstößt nicht gegen die Vergabeordnung der Hansestadt Lübeck. In § 10 Abs. 2 der Vergabeordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auftragserteilung stets schriftlich zu erfolgen hat. Diese Vorschrift ist beachtet worden. Die Prüfung der Verträge sowie der dazugehörigen Unterlagen durch das RPA führt zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

## Prüfung der Schlussrechnung

Das Honorar des Architekten wird gemäß § 15 HOAI 2009 fällig, sofern die beauftragten Leistungen vertragsgemäß erbracht und dem Auftraggeber eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt wurde. Die beauftragten Leistungen des 1. Stufenvertrages (Lph 1 - 4) aus dem Jahr 2009 und die mit dem 2. Stufenvertrag (Lph 5 - 9) beauftragten Leistungen aus dem Jahr 2010 hat der Architekt mit seinen Schlussrechnungen vom 16.11.2009 (Lph 1 - 4) und 24.01.2012 abgerechnet.

Die nachträgliche Prüfung der Schlussrechnungen durch das RPA führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

## 5.1.2 Ingenieurvertrag und -leistungen (Tragwerksplanung)

### Ingenieurvertrag (Tragwerksplanung)

Der Bereich Gebäudemanagement hatte für den Vertragsabschluss mit dem Ingenieur für Tragwerksplanung seinerzeit ein veraltetes Vertragsmuster der „*Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)*“ verwendet. In dem Vertragsmuster wird an diversen Stellen auf Paragraphen der seinerzeit nicht rechtsgültigen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10.11.2001 verwiesen. Aus dem Vertrag lässt sich



nicht ableiten, dass die HOAI 2001 anzuwenden war, denn bei Vertragsabschluss im September 2009 gab es bereits die neue HOAI 2009. Diese wurde am 17.08.2009 verkündet und war ab 18.08.2009 für Neuverträge nach diesem Zeitpunkt zwingend anzuwenden. Die HOAI 2009 unterscheidet sich zum Teil erheblich von der HOAI 2001. Hinsichtlich der Klarheit und Rechtssicherheit wäre es zwingend erforderlich gewesen, ein aktuelles Vertragsmuster zu verwenden, weil der Auftragnehmer bei Vertragsschluss einen Anspruch auf die Honorarberechnung nach der ab 18.08.2009 gültigen HOAI 2009 hatte.

Der Ingenieurvertrag wurde standardmäßig als Stufenvertrag geschlossen. Die 1. Stufe des Vertrages beinhaltet die Leistungsphasen (Lph) 2 + 3. Die 2. Stufe des Vertrages beinhaltet die Lph 4 - 6. Laut Vertrag sollte die 2. Stufe entsprechend § 3 Tz. 3.1 des Vertrages zusätzlich schriftlich übertragen werden. Eine schriftliche Mitteilung ist in den überlassenen Unterlagen nicht vorhanden. In § 10 Abs. 2 der Vergabeordnung der Hansestadt Lübeck wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auftragserteilung stets schriftlich zu erfolgen hat. Gegen diesen Grundsatz wurde hier verstoßen.

Das RPA empfiehlt dem Bereich GMHL, bei zukünftigen Verträgen darauf zu achten, dass die erforderlichen Formalien eingehalten werden.

### Prüfung der vertraglichen Honorarvereinbarung und -abrechnung

Wie oben dargestellt wurde der schriftliche Stufenvertrag durch den Auftragnehmer am 10.09.2009 und dem Auftraggeber am 11.09.2009 unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt war die HOAI 2009 ab 18.08.2009 bereits anzuwenden. Das Honorarangebot vom 27.08.2009 (siehe Tabelle 5) des Ingenieurs für Tragwerksplanung bezieht sich auf die HOAI 2009. Es ist jedoch festzustellen, dass zum Vertragsschluss wesentliche Neuerungen der HOAI 2009 dem Honorarangebot nicht zugrunde gelegt wurden. Das Angebot hätte vom Bereich GMHL zurückgewiesen werden müssen. Nachstehend ist der Aufbau des Honorarangebotes mit den wesentlichen Bestandteilen dargestellt.

Tabelle 5: Honorarangebot: Ermittlung der anrechenbaren Kosten

| Bezeichnung                         | Grundlage                                                   | Bruttosumme (EUR) |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------|
| KG 300 Bauwerk - Baukonstruktion    | anteilig mit 55 % anrechenbar<br>$548.740,00 \times 0,55 =$ | 301.807,00        |
| KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen | anteilig mit 10 % anrechenbar<br>$130.000,00 \times 0,20 =$ | 26.000,00         |
| <b>Gesamtsumme brutto</b>           |                                                             | <b>327.807,00</b> |
| <b>Gesamtsumme netto</b>            |                                                             | <b>275.468,07</b> |
| <b>Gesamtsumme netto gerundet</b>   |                                                             | <b>275.000,00</b> |

Die Honorarberechnung wurde in dem Angebot mit den gerundeten anrechenbaren Kosten in Höhe von 275.000 EUR netto durchgeführt.

**Honorarermittlung:**

|                                                                                                          |   |                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------|
| $\frac{(25.691,00 - 22.221,00) \times (275.000,00 - 250.000,00)}{(300.000,00 - 250.000,00)} + 22.221,00$ | = | <b>23.956,00 EUR</b> |
|                                                                                                          | = | 23.956,00 EUR        |
| davon 97 % Leistung                                                                                      | = | 23.237,32 EUR        |
| zzgl. 20 % Umbauzuschlag                                                                                 | = | 4.647,46 EUR         |
| 1. Zwischensumme                                                                                         | = | <b>27.884,78 EUR</b> |
| zzgl. 5 % Nebenkosten                                                                                    | = | 1.394,24 EUR         |
| 2. Zwischensumme                                                                                         | = | <b>29.279,02 EUR</b> |
| zzgl. 19 % MwSt.                                                                                         | = | 5.563,01 EUR         |
| <b>Honorarsumme brutto</b>                                                                               | = | <b>34.842,03 EUR</b> |
| <b>zzgl. beauftragte Besondere Leistungen</b>                                                            |   |                      |
| Brandschutzkonzept = 4.500 EUR netto zzgl. MwSt.                                                         | = | 5.355,00 EUR         |
| SIGEKO-Plan + 1/3 Bauzeit = 1.750 EUR zzgl. MwSt.                                                        | = | 2.082,50 EUR         |
| <b>Honorarsumme gesamt</b>                                                                               | = | <b>42.279,53 EUR</b> |

Die hier berechnete Honorargesamtsumme in Höhe von 42.279,53 EUR brutto weicht von der Angebotsendsumme in Höhe von 43.357,13 EUR brutto aufgrund eines Rechenfehlers in dem Angebot ab.

Die anrechenbaren Kosten für die Honorarberechnung der Tragwerksplanung werden entsprechend § 48 (1) HOAI 2009 wie folgt berechnet:

*„Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 % der Kosten der Bauwerk-Baukonstruktion und 10 % der Kosten der Technischen Anlagen.“*

In der HOAI 2001 waren noch 20 % der Kosten der Technischen Anlagen (Kostengruppe 400) als anrechenbare Kosten für die Honorarberechnung der Tragwerksplanung festgelegt.

In dem Honorarangebot vom 27.08.2009 sowie in der Honorarermittlung zum Vertrag vom 11.09.2009 sind die anrechenbaren Kosten der Technischen Anlagen statt mit 10 % (HOAI 2009) unzulässig mit 20 % (HOAI 2001) der Kosten der Technischen Anlagen ermittelt worden (siehe Tabelle 5). Bei korrekter Berechnung der anrechenbaren Kosten des Honorarangebotes sowie bei der Honorarermittlung zum Vertrag hätten die anrechenbaren Kosten nur eine Höhe von 264.543,70 EUR netto und nicht 275.000,00 EUR netto haben dürfen. Aus den jeweiligen anrechenbaren Kosten ergeben sich Honorarsummen in Höhe von 23.230,33 EUR netto zu 23.956,00 EUR netto bei 100 % Leistung ohne Nebenkosten und Umbauzuschlag. In dem Ingenieurvertrag ist die Honorarsumme somit zu hoch ausgewiesen worden. Ein Schaden ist der Hansestadt Lübeck allerdings nicht entstanden, weil das dargestellte Honorar nicht als Pauschalsumme vereinbart wurde. Die endgültige Honorarsumme wird in der Schlussrechnung berechnet.



Die Schlussrechnung ist nach der vertragsgemäß erbrachten Leistung entsprechend § 15 (1) HOAI 2009 prüffähig aufzustellen. Eine prüffähige Rechnung enthält stets folgende Bestandteile:

- die anrechenbaren Kosten
- den Umfang des Leistungsbildes
- die Honorarzone
- die dazugehörige Honorartafel
- Angaben zu Leistungen im Bestand (Umbauzuschlag)
- die Nebenkosten
- die beauftragten Besonderen Leistungen
- die Umsatzsteuer
- die bereits erfolgten Zahlungen.

Die anrechenbaren Kosten sind entsprechend § 6 (1) HOAI 2009 für alle Leistungsphasen grundsätzlich auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 zu ermitteln. Aus der Kostenberechnung vom 17.09.2009 des Architekten gehen für die Kostengruppe 300 (Bauwerk-Baukonstruktion) Kosten in Höhe von 547.732,00 EUR brutto und für die Kostengruppe 400 (Bauwerk-Technische Anlagen) Kosten in Höhe von 374.268,00 EUR brutto hervor. Zusammen ergeben sich somit unter Berücksichtigung der prozentualen Gewichtung für die Honorarberechnung anrechenbare Kosten in Höhe von 284.604,59 EUR netto (siehe Tabelle 6). Daraus berechnet sich bei 100 % Leistung eine Honorarsumme in Höhe von 24.622,56 EUR netto. In der eingereichten Schlussrechnung vom 04.07.2011 werden die anrechenbaren Kosten wie in dem Honorarangebot und dem Ingenieurvertrag mit 275.000 EUR netto und einer Honorarsumme bei 100 % Leistung in Höhe von 23.956,00 EUR netto berücksichtigt. Die anrechenbaren Kosten wurden auch in dieser Rechnung statt mit 10 % unzulässigerweise mit 20 % der Kosten der Technischen Anlagen berechnet.

Des Weiteren hat der Ingenieur für Tragwerksplanung in seiner Schlussrechnung auf die zusätzlich beauftragten Besonderen Leistungen nicht vertragsgemäß 5 % Nebenkosten berechnet. Zudem wurde die Leistungsphase 3 Entwurfsplanung mit 10 % statt wie vereinbart mit 12 % berechnet.

Nachstehend ist die Schlussrechnung vertragskonform dargestellt.

Tabelle 6: Ermittlung der anrechenbaren Kosten mit Honorarberechnung nach HOAI 2009

| Bezeichnung                         | Grundlage                                                   | Bruttosumme (EUR) |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------|
| KG 300 Bauwerk - Baukonstruktion    | anteilig mit 55 % anrechenbar<br>$547.732,00 \times 0,55 =$ | 301.252,60        |
| KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen | anteilig mit 10 % anrechenbar<br>$374.268,60 \times 0,10 =$ | 37.426,86         |
| <b>Gesamtsumme brutto</b>           |                                                             | <b>338.679,46</b> |
| <b>Gesamtsumme netto</b>            |                                                             | <b>284.604,59</b> |

**Honorarberechnung:**

|                                                                                                          |   |                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------|
| $\frac{(25.691,00 - 22.221,00) \times (284.604,59 - 250.000,00)}{(300.000,00 - 250.000,00)} + 22.221,00$ | = | <b>24.622,56 EUR</b> |
|                                                                                                          | = | 24.622,56 EUR        |
| davon 97 % Leistung                                                                                      | = | 23.883,88 EUR        |
| zzgl. 20 % Umbauszuschlag                                                                                | = | 4.776,78 EUR         |
| 1. Zwischensumme                                                                                         | = | 28.660,66 EUR        |
| zzgl. 5 % Nebenkosten                                                                                    | = | 1.433,03 EUR         |
| 2. Zwischensumme                                                                                         | = | 30.093,69 EUR        |
| zzgl. 19 % MwSt.                                                                                         | = | 5.717,80 EUR         |
| <b>Honorarsumme brutto n. HOAI 2009</b>                                                                  | = | <b>35.811,49 EUR</b> |
| <b>zzgl. beauftragte Besondere Leistungen</b>                                                            | = |                      |
| Brandschutzkonzept = 4.500 EUR netto zzgl. MwSt.                                                         | = | 5.355,00 EUR         |
| SIGEKO-Plan + 1/3 Bauzeit = 1.750 EUR zzgl. MwSt.                                                        | = | 2.082,50 EUR         |
| <b>Honorarsumme gesamt</b>                                                                               | = | <b>43.248,99 EUR</b> |

In der nachfolgenden Tabelle 7 wird die zuvor berechnete Honorarsumme der beauftragten Leistungen abzüglich der geleisteten Zahlungen dargestellt.

Tabelle 7: Zusammenstellung Honorarberechnung abzüglich geleisteter Zahlungen

| Bezeichnung                              | Bruttosumme (EUR) |
|------------------------------------------|-------------------|
| Honorarsumme der beauftragten Leistungen | 43.248,99         |
| <b>abzüglich erhaltene Zahlungen</b>     |                   |
| Rechnungsbetrag erhalten                 | - 8.418,06        |
| Rechnungsbetrag erhalten                 | - 16.242,10       |
| Rechnungsbetrag erhalten                 | - 16.523,19       |
| <b>Resthonorarsumme brutto</b>           | <b>2.065,64</b>   |

Die Aufstellung der Tabelle 7 ergibt, dass der Ingenieur mit einer Summe in Höhe von 2.065,64 EUR brutto abzüglich der seinerzeit geleisteten Schlusszahlung in Höhe von 749,70 EUR brutto = 1.315,94 EUR brutto unterzahlt wurde, die dem Ingenieur nach Vorlage einer vertragsgerechten Schlussrechnung nachträglich noch ausbezahlen wäre.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Ingenieur für Tragwerksplanung keine vertragskonforme und rechtssichere Honorarschlussrechnung aufgestellt hatte. Die seinerzeit eingereichte Schlussrechnung enthält diverse Mängel. Die hausinterne Prüfung im Bereich GMHL hatte die Schlussrechnung nicht beanstandet und diesbezüglich auch keine Korrekturen an der Rechnung vorgenommen.

Das RPA empfiehlt dem Bereich GMHL, bei zukünftigen Abrechnungen darauf zu achten, dass der Auftragnehmer (Ingenieur) eine vertrags- und rechtskonforme Schlussrechnung einreicht.



### 5.1.3 Ingenieurvertrag und -leistungen (Technische Ausrüstung)

#### Vertragliche Vereinbarungen und Abrechnung der Leistungen

Der Bereich GMHL hatte für den Vertragsabschluss mit dem Ingenieur für Technische Ausrüstung ein veraltetes Vertragsmuster der „*Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)*“ verwendet. In dem Vertragsmuster wird an diversen Stellen auf Paragraphen der seinerzeit nicht rechtsgültigen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10.11.2001 verwiesen. Aus dem Vertrag lässt sich nicht eindeutig ableiten, dass die HOAI 2001 vereinbart wurde. Bei Vertragsabschluss im September 2009 gab es bereits die neue HOAI 2009. Diese wurde am 17.08.2009 verkündet und war ab 18.08.2009 für Neuverträge nach diesem Zeitpunkt zwingend anzuwenden. Die HOAI 2009 unterscheidet sich zum Teil erheblich von der HOAI 2001. Hinsichtlich der Klarheit und Rechtssicherheit wäre es zwingend erforderlich gewesen, ein aktuelles Vertragsmuster zu verwenden, weil der Auftragnehmer einen Anspruch auf die Honorarberechnung nach der ab 18.08.2009 gültigen HOAI 2009 hatte.

Der Ingenieurvertrag wurde standardmäßig als Stufenvertrag geschlossen. Die 1. Stufe des Vertrages beinhaltet nach Tz. 3.2 die Leistungsphasen (Lph) 2 + 3. Mit der 1. Stufe wurden entsprechend Tz. 3.7 des Vertrages zusätzlich Besondere Leistungen - Objektüberwachung, Dokumentation und Überwachung der Baumängel - beauftragt. Die 2. Stufe des Vertrages beinhaltet nach Tz. 3.3, 3.4 und 3.5 die Lph 4 – 7. Laut Vertrag sollte die 2. Stufe entsprechend § 3 Tz. 3.1 des Vertrages zusätzlich schriftlich übertragen werden. Dieses ist mit dem Schreiben vom 09.12.2009 erfolgt.

Das RPA empfiehlt dem Bereich GMHL, für zukünftige Verträge stets aktuelle Vertragsmuster zu verwenden.

#### Prüfung der vertraglichen Honorarvereinbarung und -abrechnung

Wie oben dargestellt wurde der schriftliche Stufenvertrag durch den Auftragnehmer am 30.08.2009 und dem Auftraggeber am 03.09.2009 unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt war die HOAI 2009 bereits in Kraft und musste für die Honorarermittlung angewendet werden.

Dem schriftlichen Vertrag wurden entsprechend den nachfolgenden Fachsparten vorläufige Honorarermittlungen beigelegt:

- Gas, Wasser, Abwasser
- Wärmeversorgung und Raumluftechnik (RTL)
- Elektrotechnik
- Küchentechnik.

Die gültige HOAI 2009 musste bei Vertragsabschluss angewendet werden. Es ist jedoch festzustellen, dass die beigelegten Honorarermittlungen nach der nicht mehr gültigen HOAI 2001 durchgeführt worden sind. In der nachstehenden Tabelle 8 sind die berechneten Ho-

norarsummen entsprechend HOAI 2001 und HOAI 2009 dargestellt. Aus dieser Tabelle geht hervor, dass die Honorarsummen nach der HOAI 2009 höher sind als nach der Berechnung der HOAI 2001. In dem geschlossenen Vertrag sind die Honorarsummen somit zu niedrig ausgewiesen worden. Die umfangreichen Berechnungen sind hier nicht dargestellt. Sie können aber im RPA eingesehen werden.

Tabelle 8: Honorarsummen nach HOAI 2001 und HOAI 2009

| Lfd. Nr. | Gewerk                  | HOAI 2001<br>EUR brutto | HOAI 2009<br>EUR brutto | Differenz<br>EUR brutto |
|----------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 1        | Gas, Wasser, Abwasser   | 19.582,55               | 21.540,58               | 1.958,03                |
| 2        | Wärmeversorgung und RTL | 22.015,76               | 24.216,91               | 2.201,15                |
| 3        | Elektrotechnik          | 13.845,93               | 15.230,50               | 1.384,57                |
| 4        | Küchentechnik           | 17.432,61               | 19.175,75               | 1.743,14                |
| 5        | <b>Summe</b>            | <b>72.876,85</b>        | <b>80.163,74</b>        | <b>7.286,89</b>         |

Das RPA empfiehlt dem Bereich GMHL, bei zukünftigen Verträgen stets darauf zu achten, dass die zum Vertragsabschluss rechtsgültige HOAI vereinbart und eingehalten wird.

Die vorgelegte Schlussrechnung vom 30.11.2011 für die Technische Ausrüstung wurde fachspartenweise entsprechend der HOAI 2001 dreiteilig (Leistungsphasen 1 - 4 nach Kostenberechnung, Leistungsphasen 5 - 7 nach Kostenanschlag, Leistungsphasen 8 + 9 nach Kostenfeststellung) durch den Auftragnehmer aufgestellt und nicht wie erforderlich gewesen wäre, alle Leistungsphasen nach der Kostenberechnung DIN 276 entsprechend der seinerzeit rechtsgültigen HOAI 2009. In der nachstehenden Tabelle 9 sind die Honorarsummen nach der HOAI 2001 und der HOAI 2009 dargestellt. Die umfangreichen Berechnungen sind hier nicht dargestellt. Sie können aber im RPA eingesehen werden.

Tabelle 9: Schlussrechnung: Honorarsummen nach der HOAI 2001 und der HOAI 2009

| Lfd. Nr. | Gewerk                  | HOAI 2001<br>EUR brutto | HOAI 2009<br>EUR brutto | Differenz<br>EUR brutto |
|----------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 1        | Gas, Wasser, Abwasser   | 24.516,76               | 24.154,42               | - 362,34                |
| 2        | Wärmeversorgung und RTL | 22.168,14               | 20.749,78               | - 1.418,36              |
| 3        | Elektrotechnik          | 20.104,08               | 19.529,44               | - 574,64                |
| 4        | Küchentechnik           | 16.881,85               | 20.672,79               | 3.790,94                |
| 5        | <b>Summe</b>            | <b>83.670,83</b>        | <b>85.106,43</b>        | <b>1.435,60</b>         |

Aus den berechneten Honorarsummen geht hervor, dass dem Auftragnehmer entsprechend der rechtsgültigen HOAI 2009 insgesamt 1.435,60 EUR brutto mehr Honorar zusteht als nach der Berechnung der HOAI 2001. Es hatte seinerzeit somit eine Unterzahlung des Auftragnehmers stattgefunden.



Des Weiteren wurde die eingereichte Schlussrechnung vom 30.11.2011 im Rahmen dieser Prüfung rechnerisch durch das RPA kontrolliert. Bis auf die Honorarberechnung der Küchentechnik sind alle Berechnungen der übrigen Fachsparten nicht zu beanstanden. Bei der Küchentechnik ist bei der Berechnung der Leistungsphasen 5 - 7 ein Fehler aufgetreten. Die Honorarsumme der Leistungsphase 7 „Mitwirkung bei der Vergabe“ ergibt rechnerisch eine Summe in Höhe von 626,71 EUR netto statt 418,48 EUR netto. Zuzüglich 5 % Nebenkosten und 19 % Mehrwertsteuer entsteht hier eine Differenz in Höhe von 260,18 EUR brutto. Die geleistete Schlusszahlung in Höhe von 4.369,37 EUR brutto hätte um 260,18 EUR brutto höher sein müssen. Bei Anwendung der HOAI 2009 hätte die Schlusszahlung allerdings noch mal um 1.435,60 EUR brutto höher ausfallen müssen, die dem Ingenieur nach Vorlage einer vertragsgerechten Schlussrechnung nachträglich noch ausbezahlen wäre.

Die RPA Prüfung hat ergeben, dass die Schlusszahlung an den Auftragnehmer bei regulärer Honorarberechnung entsprechend der rechtsgültigen HOAI 2009 um  $1.435,60 + 260,18 = 1.695,78$  EUR brutto höher ausgefallen wäre.

Das RPA empfiehlt dem Bereich GMHL, bei zukünftigen Verträgen stets darauf zu achten, dass die zum Vertragsabschluss rechtsgültige HOAI vereinbart wird und die Rechnungen entsprechend den Vorschriften stets rechnerisch korrekt geprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

## **5.2 Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen**

### **5.2.1 Allgemeines zu den Gewerken**

Die überlassenen Unterlagen diverser ausführender Gewerke wie Abbrucharbeiten, Erd- und Tiefbauarbeiten, Gerüstbauarbeiten, Rohbauarbeiten etc., sind hinsichtlich der Vergaben und Abrechnungen auf wesentliche Fehler hin geprüft worden.

Bei den Vergaben ist feststellbar, dass bis auf ein Gewerk (Beschränkte Ausschreibung) alle anderen Gewerke freihändig ausgeschrieben wurden. Die Auftragssummen lagen in der Regel unter 100.000 EUR. Freihändige Vergaben waren entsprechend § 8 a der Schleswig Holsteinischen Vergabeordnung vom 12.02.2009 somit zulässig, mit entsprechender Begründung warum von der Öffentlichen Ausschreibung bzw. Beschränkten Ausschreibung abgewichen wurde. Eine Begründung ist hierzu allerdings in den Vergabevermerken nicht dargestellt.

Die Abrechnungen sind nachvollziehbar und im Wesentlichen den Vorschriften entsprechend aufgestellt worden. Gravierende Ungenauigkeiten sind nicht feststellbar.

## 5.2.2 Gewerk: Trockenbauarbeiten

### Ausschreibung und Vergabe

Die zu vergebenen Trockenbauarbeiten wurden für dieses Gewerk Anfang 2010 freihändig ausgeschrieben. Es wurden fünf Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zur Submission am 12.02.2010 sind vier gültige Angebote mit Angebotssummen zwischen rund 10.300,00 und rund 12.000,00 EUR brutto abgegeben worden. Die geschätzten Kosten beliefen sich seinerzeit auf rund 12.000,00 EUR brutto.

Aus dem Vergabevorschlag des Architekten vom 23.02.2010 geht hervor, dass nach Rücksprache (nach Angebotseröffnung) mit dem preisgünstigsten Bieter (Angebotssumme 10.372,64 EUR brutto), dieser zusätzlich einen Nachlass in Höhe von 2 % auf sein Angebot vor Zuschlagserteilung gewährt hatte. Die Bieterreihenfolge wurde dadurch nicht verändert. In dem Auftragsschreiben wurde die reduzierte Angebotssumme in Höhe von 10.165,19 EUR brutto berücksichtigt.

Es stellt sich hier zwangsläufig die Frage, ob eine Preisverhandlung zwischen Angebotseröffnung und Zuschlagserteilung grundsätzlich zulässig ist. Hierzu wird in § 15 (3) VOB/A folgendes ausgeführt: „Verhandlungen, besonders über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unstatthaft, [...]“. Durch ein derartiges Vorgehen soll folgendes vermieden werden: „[.....], weil durch die Angebotseröffnung der jeweilige Vergabewettbewerb zum Ruhen gekommen ist, daher nicht durch einseitige Verhandlungen mit einem Bieter oder einzelnen Bietern, durch die die übrigen Bieter im Allgemeinen benachteiligt werden können, verfälscht werden darf.“<sup>5</sup> Zudem die Aussage in dem Kommentar Ingenstau und Korbion: [...] sondern auch die sonst in § 15 VOB/A enthaltenen Bestimmungen nur für die Fälle von Vergabeverfahren durch Ausschreibungen Anwendung finden sollen, also nicht für die Freihändige Vergabe. Somit können dort auch andere Verhandlungen, die an sich durch die Regelung in Abs. 3 untersagt sind, geführt werden. Wenn danach § 15 VOB/A grundsätzlich für die Freihändige Vergabe nicht gilt, muss jedoch auch hier ein Mindestanfordernis lauterer Wettbewerbs eingehalten werden. So ist es nicht zulässig, wenn ein Auftraggeber mit einem oder gar nacheinander mit mehreren Bietern ausschließlich verhandelt, um die Preise zu drücken“.<sup>6</sup>

In diesem Sinne empfiehlt das RPA, bei zukünftigen Ausschreibungen von derartigen Rücksprachen/Nachverhandlungen etc. abzusehen, damit gar nicht erst der Verdacht aufkommt, die Hansestadt Lübeck wolle einen unlauteren Wettbewerb betreiben, der zu unwirtschaftlichen Komplikationen führen könnte.

Rücksprachen hinsichtlich von Preisreduzierungen zwischen der Angebotseröffnung und Zuschlagserteilung hat es nicht nur bei diesem Gewerk gegeben.

---

<sup>5</sup> Ingenstau/Korbion VOB-Kommentar 17. Auflage Herausgeber Vygen/Kratzenberg, VOB/A § 15 Rd 1, Seite 660

<sup>6</sup> Ingenstau/Korbion VOB-Kommentar 17. Auflage Herausgeber Vygen/Kratzenberg, VOB/A § 15 Rd 2, Seite 660



## Schlussrechnung

Die nachträgliche Prüfung der Schlussrechnung (Trockenbauarbeiten) durch das RPA hat ergeben, dass der im Vergabevermerk des Architekten vom 23.02.2010 dargelegte und in dem Auftragsschreiben vom 04.05.2010 berücksichtigte Nachlass in Höhe von 2 % nicht geltend gemacht wurde. Die festgestellte Schlussrechnungssumme in Höhe von 21.733,30 EUR brutto hätte um 434,67 EUR brutto reduziert werden müssen.

Der Bereich GMHL wird aufgefordert, den überzahlten Betrag in Höhe von 434,67 EUR brutto von dem Auftragnehmer zurückzufordern. Das Rückforderungsschreiben und der Nachweis des Zahlungseinganges ist dem RPA vorzulegen.

## 5.3 Allgemeines

### 5.3.1 Aktenordnung

Von der Bedarfsplanung bis zum Ende der Mängelansprüche werden in der Regel während der Projektabwicklung diverse Schriftstücke, Vermerke, Berechnungen, Pläne usw. erstellt. Ohne ein gegliedertes Ordnungssystem kann schnell eine unübersichtliche Aktenablage entstehen. Daher ist es unerlässlich, ein gut strukturiertes Aktenordnungssystem zu entwickeln, insbesondere damit Zweitbenutzer - z. B. Vorgesetzte, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, Stellennachfolger oder PrüferInnen von Rechnungsprüfungsämtern - den Akteninhalt ohne ein zeitraubendes Suchen möglichst schnell erfassen können.

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Projektordner wurde deutlich, dass das Ordnungssystem nicht in vollem Umfang der AGA II 1/2 - Aktenordnung für die Verwaltung der Hansestadt Lübeck entspricht. Nach Auffassung des RPA erhält der Leser keine schnelle und zeitsparende Übersicht über den Akteninhalt. Nur eine gezielte und sorgfältige Ordnung, zu der jede(r) MitarbeiterIn verpflichtet werden muss, vermeidet ein zeitraubendes und unwirtschaftliches Suchen bzw. den Verlust von wichtigen Dokumenten.

Nach der AGA II 1/2 hat jeder Bereich einen Aktenplan aufzustellen. Dieser ist ständig den Aufgaben und Bedürfnissen der Sachbearbeitung anzupassen. Die Akten sind einheitlich mit dem Aktenzeichen zu beschriften und sollen daneben die Kurzbezeichnung des Sachinhalts tragen. Die Schriftstücke sind nummeriert entsprechend dem tatsächlichen Verwaltungsablauf chronologisch abzulegen. Ist der Akteninhalt nach Erfordernis noch weiter zu untergliedern, so kann dieses durch Einzelhefter, Trennblätter usw. geschehen. Eine gewerkweise Untergliederung des Akteninhalts könnte nach Ansicht des RPA wie folgt aussehen:

- Schriftverkehr mit Auftragnehmer
- Vermerke, Notizen des Auftraggebers und Auftragnehmers
- Mängelrügen, Abnahmeprotokolle
- Rechnungen (AR, SR)

- Nachtragsangebote
- Vertragsunterlagen (Verträge, Auftrags-LV)
- Ausschreibung, Vergabevorschlag, Preisspiegel
- Pläne, Berechnungen
- Sonstiges.

Die Aktenordnung bei den freiberuflichen Vertragspartnern könnte eine ähnliche Struktur aufweisen.

Ein gutes Ordnungssystem trägt mit dazu bei, die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit umzusetzen und auch eine effiziente Dienstaufsicht zu ermöglichen. Das RPA weist schon seit Jahren auf die stark verbesserungswürdige Aktenordnung hin. Außer Absichtserklärungen in den jeweiligen Stellungnahmen hat der Bereich Gebäudemanagement es bis heute nicht geschafft, eine für alle MitarbeiterInnen verbindliche Aktenordnung einzuführen.

## 6 Zusammenfassung

1. Der Bereich GMHL hatte für den Vertragsabschluss mit dem Ingenieur für Tragwerksplanung ein veraltetes Vertragsmuster verwendet. In diesem wurde an diversen Stellen auf die seinerzeit nicht mehr gültige Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2001 verwiesen. Das RPA empfiehlt, für Verträge stets aktuelle Vertragsmuster zu verwenden.
2. Der Vertrag mit dem Ingenieur für Tragwerksplanung wurde als Stufenvertrag geschlossen. Zunächst wurde die 1. Stufe, dieses waren die Leistungsphasen 2 + 3 entsprechend der HOAI schriftlich beauftragt. Die Leistungsphasen 4 - 6 gemäß HOAI sollten zu einem späteren Zeitpunkt als 2. Stufe schriftlich beauftragt werden. Die Leistungen der 2. Stufe sind von dem Ingenieur ausgeführt worden. Die erforderliche schriftliche Auftragserteilung ist allerdings versäumt worden. Das RPA empfiehlt, stets derartige erforderliche Formalien einzuhalten.
3. Das Honorarangebot vom 27.08.2009 des Ingenieurs für Tragwerksplanung bezog sich auf die HOAI 2009. Die Honorarberechnung wurde allerdings auf der Grundlage der seinerzeit nicht mehr gültigen HOAI 2001 durchgeführt. Zudem war in der Honorarermittlung zum Vertrag zusätzlich ein Rechenfehler feststellbar. Die Honorarhöhe wurde in dem Vertrag überhöht und somit nicht korrekt ausgewiesen. Dies hatte allerdings nicht zu einem Schaden der HL geführt, weil kein Pauschalhonorar vereinbart wurde.
4. In der vom Ingenieur für Tragwerksplanung eingereichten Honorarschlussrechnung wurden diverse Fehler festgestellt. Die korrekte Berechnung macht deutlich, dass der Ingenieur mit einer Summe in Höhe von 1.315,94 EUR brutto unterzahlt wurde.



5. Der Bereich GMHL hatte für den Vertragsabschluss mit dem Ingenieur für Technische Ausrüstung ein veraltetes Vertragsmuster verwendet. In diesem wurde an diversen Stellen auf die seinerzeit nicht mehr gültige Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2001 verwiesen. Das RPA empfiehlt, für Verträge stets aktuelle Vertragsmuster zu verwenden.
6. Die Honorarberechnung zum Vertrag Technische Ausrüstung wurde statt auf der Grundlage der HOAI 2009 auf der Grundlage der seinerzeit nicht mehr gültigen HOAI 2001 durchgeführt. Dieses führte dazu, dass in dem geschlossenen Vertrag ein zu niedriges Honorar ausgewiesen wurde. Das RPA empfiehlt, bei Vertragabschlüssen stets darauf zu achten, dass gültige Rechtsgrundlagen vereinbart und angewendet werden.
7. Die vorgelegte Schlussrechnung vom 30.11.2011 für die Technische Ausrüstung ist entsprechend der HOAI 2001 dreiteilig mit unterschiedlichen Kostenständen (Kostenberechnung, Kostenanschlag, Kostenfeststellung) und nicht nach der seinerzeit rechtsgültigen HOAI 2009 einteilig mit der Kostenberechnung aufgestellt worden. Dieses führt in den einzelnen Fachsparten - wie in Tabelle 9 abgebildet - zu geringeren bzw. höheren Honoraren. Die Honorarsumme aller Fachsparten ergibt nach der Berechnung der HOAI 2009 gegenüber der HOAI 2001 allerdings ein um 1.435,60 EUR brutto höheres Honorar. Es hat somit seinerzeit eine Unterzahlung des Ingenieurs gegeben.
8. Die Prüfung der eingereichten Schlussrechnung des Ingenieurs für Technische Ausrüstung hatte ergeben, dass die Honorarberechnung bis auf die Fachsparte Küchentechnik nicht zu beanstanden ist. In der Honorarberechnung für die Küchentechnik ist bei der Berechnung der Leistungsphasen 5 - 7 eine Differenz in Höhe von 260,18 EUR brutto zu Lasten der Hansestadt Lübeck entstanden. Insgesamt hätte der Auftragnehmer bei Anwendung der seinerzeit rechtsgültigen HOAI 2009 und fehlerfreier Honorarberechnung einen um  $1.435,60 + 260,18 = 1.695,78$  EUR brutto höheres Honorar erhalten müssen.
9. Mit dem preisgünstigsten Bieter der Trockenbauarbeiten wurde nach Angebotseröffnung und Zuschlagserteilung über einen Preisnachlass verhandelt. Der Bieter gewährte einen Nachlass in Höhe von 2 % auf sein Angebot. Die Bieterreihenfolge wurde durch den Nachlass allerdings nicht beeinflusst. Entsprechend § 15 (3) VOB/A sind Verhandlungen über Änderungen der Angebote und Preise nicht statthaft.
10. Aus der eingereichten Schlussrechnung des Trockenbauunternehmers geht hervor, dass der vor Zuschlagserteilung gewährte Nachlass in Höhe von 2 % nicht berücksichtigt und auch von dem Architekten bei seiner Rechnungsprüfung nicht korrigiert wurde. Der Unternehmer wurde mit einer Summe in Höhe 434,67 EUR brutto überzahlt.
11. Das RPA hat erneut festgestellt, dass trotz mehrmaliger Beanstandungen in den letzten Jahren der Bereich GMHL es bis heute nicht geschafft hat, ein durchgängiges einheitliches Aktenordnungssystem im Bereich GMHL einzuführen. Diverse Absichtser-



klärungen der Stellungnehmenden des Bereichs GMHL wurden bislang nicht konsequent umgesetzt. Insbesondere hat diese Prüfung wieder gezeigt, dass wichtige Dokumente (z. B. die Dokumentationen nach § 20 VOB/A) nicht vorliegen oder nur zeitintensiv auffindbar sind.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen des Prüfungsberichts sind mit dem Bereich GMHL am 04.05.2015 besprochen worden.

Eine Stellungnahme des Bereichs Gebäudemanagement wird zu folgenden Textziffern erbeten:

| Tz.   | Bezeichnung                              | Seite |
|-------|------------------------------------------|-------|
| 5.1.2 | Ingenieurvertrag (Tragwerksplanung)      | 7     |
| 5.1.3 | Ingenieurvertrag (Technische Ausrüstung) | 12    |
| 5.2.2 | Trockenbauarbeiten                       | 15    |
| 5.3.1 | Aktenordnung                             | 16    |

Unabhängig davon wird anheim gestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern. Sollte sich der Fachbereich zu den Bemerkungen nicht äußern, wird das Prüfungsergebnis lediglich aus der Sicht des RPA im Schlussbericht dargestellt.

Lübeck, 04. Mai 2015

14.5.651.07.15.43

hs/bu

Kenneth Meyer

Hellfried Schmitz

Fachbereich 5 Planen und Bauen  
651 Bereich Gebäudemanagement  
Az.: 651.1 – sche, 651.12 – rei

Lübeck, den 19.06.2015  
Henning Reichardt  
App. 6571

An  
1.140 Rechnungsprüfungsamt

|                                                                                   |  |                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.140 Rechnungsprüfungsamt                                                        |  |                                                                                          |
| 03. Juli 2015                                                                     |  |                                                                                          |
|  |  | PrGr  |

nachrichtlich

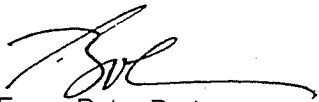
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

1.201.3 - Zentrales Controlling

RPA-Prüfbericht „Herrichtung eines Mehrzweckraumes mit Ausgabeküche,  
Königstraße 27-31, 23552 Lübeck, vom 04.05.2015  
hier: Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 04.05.2015

Anlage

Zu dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 04.05.2015 wird die Stellungnahme des  
Bereiches Gebäudemanagement als Anlage vorgelegt.

  
Franz-Peter Boden  
Bausenator

## **Stellungnahme**

zur Prüfung des RPA-Berichtes „Herrichtung eines Mehrzweckraumes mit  
Ausgabeküche“, Königstraße 27-31, 23552 Lübeck vom 04.05.2015

Nach fachtechnischer Auswertung des vorliegenden Prüfungsberichtes gibt der Bereich GMHL folgende Stellungnahme zu den Textziffern 5.1.2, 5.1.3, 5.2.2 sowie 5.3.1. mit der Bitte um Kenntnisnahme ab.

### **zu Pkt. 5.1.2 Ingenieurvertrag (Tragwerksplanung)**

Die Vertragsgestaltung Tragwerksplanung, sowie die neue HOAI-Gesetzgebung 2009 mit Verkündung und Inkrafttreten vom 17.08.2009 überlagerten sich zeitlich.

Während die Vertragsgestaltung in den Verhandlungen vor dem 17.08.2009 noch auf der Grundlage der alten HOAI-2001 erfolgte, wurde jedoch der Vertrag auf der Grundlage der alten HOAI erst von beiden Seiten kurz nach dem 17.08.2009, am 11. September 2009 unterschrieben.

Beide Parteien waren sich einig, dass im vorliegenden Fall nach der alten HOAI-2001 abzurechnen ist, da der Beginn der Erbringung der Leistung bereits vor der HOAI-Novellierung erfolgte und dies entsprechend vorab mündlich beauftragt wurde.

Dies erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass noch keine neuen RBBau-Musterverträge in der Überarbeitung vorlagen.

Das die Vertragsbestimmungen sich noch auf die HOAI-2001 beziehen, hätte unter Umständen im Vertrag ergänzend eindeutiger herausgestellt werden sollen.

Insofern erklärt sich auch, dass die Paragraphenzuordnung sowie Grundlagen der anrechenbaren Kosten nach §62 (4) HOAI-2001 richtigerweise 20% der Installationskosten sind.

Tatsache ist, dass Grundlage der Leistungserbringung der Tragwerksplanung sowohl in der Vertragsgestaltung, als auch in der Abrechnung die alte HOAI von 2001 war.

Es ist richtig, dass in der Schlussrechnung des Tragwerkplaners anstatt richtigerweise 12% für die Entwurfsplanung, zu seinem Ungunsten nur 10% in Rechnung gestellt hat. Da dies nicht zu Ungunsten der Hansestadt Lübeck erfolgte, ist auch keine Korrektur erfolgt.

Aus Fairnessgründen einer vertragskonformen Abrechnung wird zukünftig in ähnlich gelagerten Fällen auch zu Gunsten des Vertragspartners eine Rechnungskorrektur erfolgen.

Um zukünftig Mängel der Rechnungsstellung zu vermeiden wird eine sorgsamere Kontrolle zu gewährleisten sein.

### zu Pkt. 5.1.3

#### **Ingenieurvertrag (Technische Ausrüstung)**

Die Anmerkungen zu den vertraglichen Vereinbarungen sind zutreffend.

Allerdings ist anzumerken, dass bei Vertragsabschluss, der wenige Tage nach Einführung der HOAI 2009 stattfand, noch kein neuer RBBau- Mustervertrag für Technische Gebäudeausrüstung (TGA) zur Verfügung stand.

Die Vertragsgestaltung TGA und deren Schlussabrechnung ist gleich gelagert wie in der Vertragsgestaltung der Tragwerksplanung.

Die Vertragsaushandlung erfolgte vor Verkündung und Inkrafttreten der neuen HOAI-Gesetzgebung zu einem Zeitpunkt, als sowohl von Auftraggeberseite, als auch von Auftragnehmerseite die neue Gesetzgebung zwar angekündigt wurde, aber weder im Detail, noch das genaue Datum des Inkrafttretens bekannt war. Beide Vertragspartner einigten sich bezüglich der Leistungserbringung, die zum Teil schon vor dem Inkrafttreten der neuen HOAI-Gesetzgebung 2009 auf Grund mündlicher Vorabbeauftragung erfolgte, dass die Vertragsgrundlage noch die Vorgänger HOAI von 2001 ist.

Wie auch bei der Vertragsgestaltung der Tragwerksplanung hätte hier ein eindeutiger Hinweis erfolgen müssen, dass die Gesetzesgrundlage für alle Leistungsphasen die HOAI-2001 ist.

Letztendlich ist hieraus der Hansestadt Lübeck kein Schaden entstanden, sondern führte gemäß Nachweis des RPA zu erheblichen Honorareinsparungen.

Wie bereits bei der Tragwerksplanung wurde in der fehlerhaften Schlussrechnungsaufstellung des Auftragnehmers der Kuchentechnik keine Korrektur vom GMHL zu Gunsten des Auftragnehmers vorgenommen. Es ist hier ebenfalls kein Schaden für die Hansestadt Lübeck entstanden.

Auch hier wird zukünftig darauf geachtet, dass eine vertragskonforme Abrechnung und Korrektur auch zu Gunsten des Auftragnehmers erfolgen wird.

Weiterhin wird zukünftig angestrebt, dass bei Gesetzesänderungen frühzeitig eine entsprechende Vertragsanpassung an die vertragsgültige Gesetzgebung erfolgt.

### zu Pkt. 5.2.2

#### **Gewerk: Trockenbauarbeiten**

Ein Großteil der Gewerke wurde damals gemäß der „Änderung von §3 der Vergabeordnung der Hansestadt Lübeck“ Rundschreiben Nr. 01/09 vom 10.03.2009 bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb von 100.000,-EUR ohne MwSt. als Angebotseinholung ins Verfahren gegeben und nach erfolgter Submission des LV's mit div. Bietern mit fachtechnischer Prüfung und entsprechenden Vergabevermerken freihändig beauftragt. Hier wurde auch die Möglichkeit eines Nachlasses den günstigsten Bietern eingeräumt.

Im Gewerk Trockenbauarbeiten hatte die Fa. [REDACTED] die 8,48% unterhalb des Zweitbietenden lag, zusätzlich einen vorbehaltlosen Nachlass in Höhe von 2% eingeräumt. Das RPA hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass diese 2% nach Vorlage der Schlussrechnung nicht in Abzug gebracht wurden.

Die Firma [REDACTED], wurde mittels Rückforderungsschreiben, gem. EVM(B) Pkt. 20.2 aufgefordert, den entsprechenden Betrag in Höhe von 434,67 EUR zurück zu erstatten (S. Anlagen).

Die Firma [REDACTED] hat dem Empfang des Rückforderungsschreibens vom 15.06.2015 bestätigt und mit Datum vom 23.06.2015, den o.g. Betrag, der Commerzbank auf ein entsprechendes Einnahmekonto der Hansestadt Lübeck online überwiesen.

#### zu Pkt. 5.3.1

#### Aktenordnung

Sicherlich ist es richtig, dass die zur Verfügung gestellten Projektordner nicht in vollem Umfang der AGA II ½ entsprechen.

Deshalb sehen wir in den Ausführungen des RPA's, wie auch in den bereits aus der Vergangenheit geprüften Bauvorhaben, weiterführende Anregungen und auch Nachbesserungsbedarf.

*RPA: Ist der Akteninhalt nach Erfordernis noch weiter zu untergliedern, so kann dieses durch Einzelhefter, Trennblätter usw. geschehen. Eine gewerkeweise Untergliederung des Akteninhalts könnte nach Ansicht des RPA wie folgt aussehen:*

- Schriftverkehr mit Auftragnehmer
- Vermerke, Notizen des Auftraggebers u. Auftragnehmers
- Mängelrügen, Abnahmeprotokolle
- Rechnungen (AR, SR)
- Nachtragsangebote
- Vertragsunterlagen (Verträge, Auftrags-LV)
- Ausschreibung, Vergabevorschlag, Preisspiegel
- Pläne, Berechnungen
- Sonstiges

*Ein gutes Ordnungssystem trägt dazu bei...*

Im vorliegenden geprüften Projekt aus 2009-2011 wurde noch mit einer alten Ordnerstruktur und Aktenlage gearbeitet.

Dennoch muss hier korrigierend angemerkt werden, dass die Untergliederung bei diesem BV weit über das oben genannte (*kursiv zitierte*) hinausging. Zu der im Folgenden (hier nur auszugsweise) dargestellten Gliederung (s.u. Aktenordner 1, Back Office) gibt es auch eigene Gewerke-Ordner (Aktenordner 1, Gewerke), in denen abermals eine Gliederung enthalten ist.

Aktenordner 1  
(Back Office)

1

1. Baubuch, Kostenkontrolle, Bauzeitenpläne
2. allg. Schriftverkehr
3. Baubesprechungen (Protokolle)
4. Projektbesprechungen (Protokolle)
  - 4.1 Bautagebücher
5. Finanzen, Freigaben, Planungsauftrag 401, BA-Berichte
6. Aufträge (Klein-), Angebote
7. allg. Rechnungen
  - 7.1 Rechnungen Possehl-Stftg., Schulmittel, etc.
8. Ingenieurverträge: Architekt, Tragwerksplanung, etc.
9. HU-Bau, Planungsunterlagen, Sanierungskonzept
10. Genehmigungen: Baugenehmigung, Gutachten, etc.

11. VOF-Verfahren, Veröffentlichung

Aktenordner 1  
(Gewerke)

1. pro Gewerk:.....

- LV, Submissionsprotokolle, Firmenliste
- Vergabevermerke
- Beauftragungen, einschl. Nachträge
- Abschlagsrechnungen und SR
- Abnahmebescheinigung, Gewährleistungseintrag
- Schlusszahlungsschreiben

RPA: ...Das RPA weist schon seit Jahren auf die stark verbesserungswürdige Aktenordnung hin. Außer Absichtserklärungen in den jeweiligen Stellungnahmen hat der Bereich Gebäudemanagement es bis heute nicht geschafft, eine für alle MitarbeiterInnen verbindliche Aktenordnung einzuführen.

Dieses Kritik nehmen wir ernst und haben bereits seit Anfang 2013 eine Arbeitsgruppe zum Thema 'Ordnerstrukturen' gebildet, die Mitte des Jahres 2013 eine speziell auf den Bereich Gebäudemanagement abgestellte Struktur erarbeitet hat und verbindlich im GMHL eingeführt worden ist. Alle Bauvorhaben die seit 2014 begonnen worden unterliegen dieser einheitlichen Ordnerstruktur. Im Anhang ist diese dargestellt.

Ziel ist es mit dem gegebenen Personalbestand eine durchführbare einheitliche und übersichtliche Struktur zu schaffen.

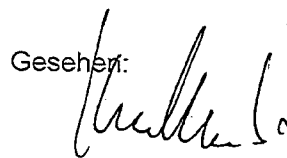
Anlagen:

- 5.2.2. Rückforderungsschreiben mit Überweisung, Fa. [REDACTED]  
5.3.1 Ordnerstruktur ab 2014

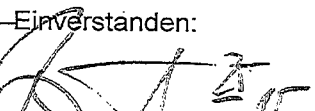
Aufgestellt:

  
Henning Reichardt

Gesehen:

  
Rainer Schellenberger

Einverstanden:

  
Dennis Bunk